

**Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Schallstadt vom 23. Juli 2019
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt in seiner Sitzung am 23. Juli 2019 die nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

**§ 1
Aufgaben**

Die Mitarbeiter der Einrichtung unterstützen und ergänzen die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Familien.

Der „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten“ bildet die Grundlage für das pädagogische Handeln, um die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu unterstützen.

Regelmäßige Aus- und Fortbildungen sichern eine hohe Qualität der Arbeit nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kindheitspädagogik und Kinderpsychologie.

In den Einrichtungen lernen und erfahren die Kinder ein partnerschaftliches Miteinander und erleben eine Pädagogik der Nichtausgrenzung. Unterschiedliche Herkunft, soziale, weltanschauliche und religiöse Vielfalt erleben die Kinder als Normalität und lernen einen partnerschaftlichen Umgang miteinander.

**§ 2
Aufnahme**

1.
In die Einrichtungen werden grundsätzlich Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in unterschiedlichen Angebotsformen aufgenommen und betreut. Im Bereich der Kleinkindbetreuung erfolgt eine Aufnahme ab einer Betreuung an mindestens zwei Tagen.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

Sofern in der Einrichtung noch Plätze frei sind, können im Rahmen der so genannten Eingewöhnungsphase Kinder bereits ab 2 Jahren und 11 Monaten aufgenommen werden.

Außerdem können im Rahmen der Eingewöhnungsphase im Einzelfall Kinder bereits ab 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden, sofern in der Einrichtung noch Plätze frei sind. Damit soll insbesondere den Kindern, deren Eltern mit dem dritten Lebensjahr des Kindes eine Arbeit aufnehmen, eine längere Eingewöhnungsphase ermöglicht werden. Zum gleichen Zeitpunkt werden nicht mehr als zwei Kinder des hineinwachsenden Jahrgangs in einer Gruppe aufgenommen.

Daneben können im Rahmen der Eingewöhnungsphase Kinder ab vier Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres die Einrichtung „beschnuppern“. Diese Eingewöhnungsphase wird je nach Eingewöhnungskonzept der jeweiligen Einrichtung gehandhabt.

Der Träger behält sich darüber hinaus Einzelfallentscheidungen der Aufnahme vor.

2.

Kinder mit und ohne Handicap werden, soweit möglich, gemeinsam betreut. Die individuellen Bedürfnisse der Kinder werden dabei berücksichtigt.

3.

Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtungen in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtungen.

4.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Der erforderliche Vordruck wird von dem / der Einrichtungsleiter /in ausgehändigt. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

5.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und der Erklärung über die Meldepflicht ansteckender Krankheiten. .

6.

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt die üblichen Schutzimpfungen (z.B. gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung usw.) vornehmen zu lassen.

§ 3

Abmeldung / Kündigung

1.

Um- und Abmeldungen können nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Eine Kündigung für Kinder, die die Einrichtung wegen der Einschulung verlassen, ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) möglich.

2.

Auf die nachfolgenden Regelungen in § 7 „Gebühren“ wird hingewiesen

§ 4 Ausschluss

Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
- wenn die zu entrichtende Gebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
- wenn das Kind nachhaltig und in besonders störendem Maße oder permanentem aggressiven Verhalten den Betrieb in der Einrichtung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss nach vorheriger Kontaktaufnahme mit einer Fachberatungsstelle
- wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personenberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von der Einrichtungsleitung oder dem Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen.

Ein Ausschluss erfolgt grundsätzlich unter Beachtung des § 8 a Sozialgesetzbuch VIII.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1.
Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2.
Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3.
Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, wird um umgehende Benachrichtigung der Gruppen- oder Einrichtungsleiter/innen gebeten.
4.
Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind auf den Anmeldepapieren und den Internetseiten der Kitas einsehbar. Im Übrigen sind die mit der Kindergartenleitung vereinbarten Bring- und Abholzeiten konkret einzuhalten.
5.
Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 09:00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1.
Die Ferien- und Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2.
Müssen die Einrichtungen oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
3.
Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtungen zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden müssen.

§ 7 Gebühren

1. Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der Einrichtungen der Gemeinde Schallstadt werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

2. Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die ihr(e) Kind(er) in den Einrichtungen der Gemeinde betreuen lassen.

3. Gebührensätze

Die Nr. 3 des § 7 (Gebühren) wird mit Wirkung vom 1. September 2019 wie folgt festgesetzt:

Die monatliche Gebühr – es wird von 12 Monatsgebühren ausgegangen – beträgt:

Für den Besuch eines Kindergartens:

	je 12 Monate						
	Kindergarten						
	Regelkindergarten	VÖ-Gruppe	Ganztagesbe- treuung 1 Tag/Woche	Ganztages- betreuung 2 Tage/Woche	Ganztages- betreuung 3 Tage/Woche	Ganztages- betreuung 4 Tage/Woche	Ganztages- betreuung 5 Tage/Woche
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	117,00	146,25	175,50	204,75	234,00	263,25	292,50
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90,00	112,50	135,00	157,50	180,00	202,50	225,00
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	60,00	75,00	90,00	105,00	120,00	135,00	150,00
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20,00	25,00	30,00	35,00	40,00	45,00	50,00

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen wird ein Zuschlag von 100 % auf die entsprechende Gebühr erhoben.

Für den Besuch in einer Kleinkindergruppe:

	je 12 Monate								
	Kleinkinderbetreuung								
	Verlängerte Öffnungszeit				Ganztagsbetreuung				Zuschlag bei nur 1 Tag/Woche Ganztagsbetreu-ung, sonst VÖ
2 Tage/ Woche	3 Tage/ Woche	4 Tage/ Woche	5 Tage/ Woche	2 Tage/ Woche	3 Tage/ Woche	4 Tage/ Woche	5 Tage/ Woche		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	172,50	258,75	345,00	431,25	241,50	362,25	483,00	603,75	34,50
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	128,00	192,00	256,00	320,00	179,20	268,80	358,40	448,00	25,60
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	87,00	130,50	174,00	217,50	121,80	182,70	243,60	304,50	17,40
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	34,50	51,75	69,00	86,25	48,30	72,45	96,60	120,75	6,90

Für alle angegebenen Gebührensätze gilt die Währungskennung EUR/Euro.

Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden nur alle im selben **Haushalt** lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.

4. Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

1.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen. Die Benutzungsgebühren sind jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats auf ein Konto der Gemeinde Schallstadt zu entrichten.

2.

Beginnt der Besuch einer Einrichtung in der ersten Hälfte eines Monats (bis zum 15.) so ist für diesen Monat die volle monatliche Gebühr zu entrichten. Beginnt der Besuch einer Einrichtung in der zweiten Monatshälfte (ab dem 16.), so ist die halbe Gebühr zu bezahlen.

3.

Für den Monat, in dem der Besuch der Einrichtung endet, ist die volle Gebühr zu bezahlen.

4.

Unterbrechungen des Besuchs einer Einrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.

§ 7 a

Mitteilungspflichten der Personenberechtigten, Ordnungswidrigkeiten

1.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich die Änderung von Sachverhalten mitzuteilen, die für die Gebührenerhebung nach § 7 von Bedeutung sind. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung darüber, wenn minderjährige Kinder im gleichen Familienhaushalt dazukommen oder minderjährige Kinder nicht mehr zum Familienhaushalt des/der gebührenpflichtigen Personensorgeberechtigten gehören, und wenn der gemeinsame Familienhaushalt von Personensorgeberechtigten aufgegeben wird oder wenn ein gemeinsamer Familienhaushalt von Personensorgeberechtigten neu gegründet wird. Mitzuteilen sind insbesondere auch jegliche Anschriftenänderungen der Personensorgeberechtigten und der Kinder, auch derjenigen Kinder, die nicht in die Kindertageseinrichtung aufgenommen sind.

2.

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 7 a nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 8

Aufsicht

1.

Während den Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die dort tätigen pädagogischen Mitarbeiter/innen für die anwesenden Kinder verantwortlich.

2.

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtungen beginnt erst mit der Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten an die Betreuungskräfte in den Einrichtungen und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Personensorgeberechtigten.

3.
Auf dem Weg zu den Einrichtungen sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem "ordnungsgemäßen" Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
4.
In der Einrichtung angemeldete Kinder werden vom pädagogischen Personal zu keiner Zeit allein nach Hause geschickt. Kinder werden nur einer „entsprechenden geeigneten Person“, welche mindestens 12 Jahre alt sein sowie in den Anmeldeunterlagen registriert sein muss, übergeben.
5.
Bei Verweilen der Kinder auf dem Einrichtungsgrundstück außerhalb der Öffnungszeiten sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
6.
Bei Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorab keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 9 Versicherung

1.
Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in den Einrichtungen,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb der Einrichtungsgelände (Spaziergänge, Feste etc.).
2.
Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3.
Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (z.B. mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4.
Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

1.
Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2.
Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps,

Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) sowie beim Auftreten von Kopfläusen muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3.

Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Beim Auftreten von Kopfläusen darf das Kind nach erfolgreicher Behandlung und Vorlage der schriftlichen Bestätigung durch die Personenberechtigten die Einrichtung wieder besuchen. Eine Wiederaufnahme nach Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber kann erst erfolgen, sofern das Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei ist.

§ 11

Erziehungspartnerschaft

1.

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtungen beteiligt. Auf die jeweils gültigen Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg wird verwiesen.

2.

Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit in der Einrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger.

3.

Es wird begrüßt, wenn Mütter und Väter nach Absprache mit dem/der jeweiligen Einrichtungsleiter/in die Möglichkeit wahrnehmen, stundenweise am Tagesablauf in den Einrichtungen teilzunehmen und diesen mitzerleben.

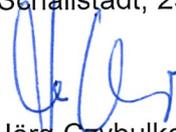
§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schallstadt vom 20. Juni 2017 (Benutzungsordnung) ihre Gültigkeit.

Schallstadt, 23. Juli 2019



Jörg Czybulka
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Schallstadt, 23. Juli 2019



Jörg Czybulka
Bürgermeister